

Merkblatt: Ihre Pflichten als stellensuchende Person

1. Arbeit suchen

Bewerben Sie sich proaktiv auf offene Stellen.

Pro Monat sind dem AMS FL **10 persönliche Arbeitsbemühungen** (PAB) nachzuweisen; dazu zählen

- Schriftliche Bewerbungen
(i.d.R. per E-Mail mit Motivationsschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen als Anhang)
- Persönliche Bewerbungen
(Stellensuchender übergibt Bewerbungsunterlagen beim Arbeitgeber persönlich vor Ort.)
- Anmeldung bei privaten Stellenvermittlern
(Die erstmalige Aufnahme in die Kundenkartei darf einmalig aufgeführt werden.)
- Initiativbewerbungen
(Beachten Sie, dass wiederholte Bewerbungen auf ein und dieselbe Stelle bei der gleichen Firma frühestens nach Ablauf von vier Monaten erneut aufgeführt werden dürfen.)

1.1 Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen (PAB)

Dokumentieren Sie die Bewerbungen auf dem Formular "Nachweis persönliche Arbeitsbemühungen" und reichen Sie das Formular **am letzten Tag des Monats bis spätestens am 5. des folgenden Monats** oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag ein.

1.2 AMS FL Portal

Nutzen Sie aktiv das AMS FL Portal für die Stellensuche. Halten Sie Ihre Daten immer auf dem aktuellen Stand und reagieren Sie ohne zeitliche Verzögerung auf Stellenangebote und Anfragen.

2. Erreichbarkeit innerhalb von 24 Stunden

Seien Sie innert Tagesfrist erreichbar und verfügbar, z. B. für:

- Vorstellungsgespräche
- Teilnahme an Aktivierungs- oder Beschäftigungsprogrammen
- Termine bei Ihrem AMS-Personalberater

3. Melden Sie zeitnah Änderungen

Melden Sie Änderungen von persönlichen Daten/Verhältnissen ab Kenntnis innert 2 - 3 Tagen, wie z. B.:

- Antritt einer neuen Stelle
- Beginn und Ende eines Zwischenverdienstes
- Geplante Absenzen / Ferien (mind. einen Monat im Voraus)
- Möglichkeit zur Probearbeit (Eignungsabklärung / Schnuppertag)
- Planung, Aufnahme oder Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit

4. Termine einhalten

Wenn Sie einen Termin nicht einhalten können, weil Sie z. B. zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen sind, müssen Sie das Ihrem AMS-Personalberater umgehend mitteilen. Selbiges gilt, wenn Sie an einem zugewiesenen Kurs (teilweise) nicht teilnehmen können.

5. Melden Sie sofort jede krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit

Jede krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit respektive die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit müssen dem AMS FL sofort gemeldet und mittels Arztzeugnis attestiert werden:

- Melden Sie eine krankheits-/unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit **ab dem 1. Tag** beim AMS FL.
- Reichen Sie das Arztzeugnis bis **spätestens am fünften Arbeitstag** nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit beim AMS FL nach. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst attestiert, ist ein neues Arztzeugnis vorzulegen.

Bei verspäteter Vorlage eines Arztzeugnisses besteht kein Taggeldanspruch für die Tage vor der Vorlage; dies gilt nicht bei unverschuldeter Fristversäumnis.

6. Zumutbare Stellen annehmen

Wenn der AMS FL Sie auf eine offene Stelle hinweist, **müssen Sie sich sofort bewerben.**

Im Rahmen der Schadenminderungspflicht sind Stellensuchende zur unverzüglichen Annahme einer zumutbaren Stelle verpflichtet. Zumutbare Stellen müssen angenommen werden. Das kann bedeuten, dass Sie auch Stellen annehmen müssen, die z. B. mit einem längeren Arbeitsweg* verbunden sind oder bei denen der Lohn tiefer liegt. Der Gesetzgeber verlangt also, dass Sie flexibel sind.

Falls Sie meinen, dass das vom AMS FL zugewiesene oder von Ihnen selbst gefundene Stellenangebot nicht zumutbar ist, besprechen Sie das mit Ihrem AMS-Personalberater.

(*Ein Arbeitsweg je für den Hin- und den Rückweg von zwei Stunden gilt als zumutbar.)

7. Was passiert, wenn Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen?

Eine Pflichtverletzung kann eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach sich ziehen. Die Einstellung beträgt, je nach Verschulden, bis zu 60 Tage.

Die wichtigsten Gründe, die zu einer Einstellung führen können, sind:

- Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit
- Verletzung der Melde- / Mitwirkungspflichten und/oder der Kontrollvorschriften
- Ablehnung einer zumutbaren Stelle
- Ablehnung, Verunmöglichung oder Nichtantritt eines Aktivierungs- oder Beschäftigungsprogramms
- Ungenügende "persönliche Arbeitsbemühungen" (PAB)

8. Bei Fragen oder Unklarheiten

Bitte beachten Sie, dass obige Auflistung nicht abschliessend ist. Sie sind als Stellensuchende/r verpflichtet, sich eigenverantwortlich über Ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Nutzen Sie dafür aktiv das elearning, die Merkblätter, den Arbeitslosenwegweiser sowie alle weiteren online zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente auf den Webseiten www.ams.li und www.alv.li.

Sollten Ihre Fragen zur Arbeitsvermittlung dann noch nicht beantwortet sein, kontaktieren Sie Ihren AMS-Personalberater, bevorzugt per E-Mail. Für Fragen betreffend Leistungen der ALV (Taggelder, Versicherungen, etc.) kontaktieren Sie bitte Ihren ALV Sachbearbeiter.